

Antrag

der Fraktion Alternative für Deutschland

Thema: **Überprüfung des Wirkungsgrades von Kleinkläranlagen ohne biologische Behandlungsstufe im privaten Bereich**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. zu berichten,
 1. welche Messungen an Gewässern (Verfahren, Häufigkeit, Standorte) der Freistaat Sachsen vornimmt, um die Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EH des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000), also die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt, zu überprüfen;
 2. inwiefern sich die Qualität der sächsischen Gewässer seit Inkrafttreten der Kleinkläranlagenverordnung nachhaltig gebessert hat und inwiefern dies auf die Umrüstung auf Kleinkläranlagen mit biologischen Behandlungsstufen zurückzuführen ist.

- II. eine auf das Gebiet des Freistaates Sachsen bezogene großflächige Beprobung von Kleinkläranlagen ohne biologische Behandlungsstufe und Analyse des Wirkungsgrades dieser Anlagen unter Beachtung folgender Kriterien vorzunehmen:

Dresden, 22.06.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL



Unterzeichner: André Barth
Datum: 22.06.2018

AfD-Fraktion

1. Proben werden in denjenigen Haushalten entnommen, von denen den Wasserbehörden bekannt ist, dass die Eigentümer eine Kleinkläranlage nutzen, die über keine biologische Behandlungsstufe verfügt;
2. untersucht werden sowohl die Zulauf- als auch die Ablaufwerte hinsichtlich des chemischen (CSB) und auch des biochemischen (BSB5) Sauerstoffbedarfs;
3. der Zeitraum der Beprobung erstreckt sich auf insgesamt sechs Monate, beginnend ab dem Monat, der auf den Monat der Beschlussfassung im Sächsischen Landtag folgt;
4. pro Haushalt werden im eben genannten Zeitraum bis zu vier Proben entnommen und analysiert, wenigstens jedoch zwei Proben;
5. sämtliche Kosten, die mit dieser Beprobung, der Analyse und der Aufarbeitung der Ergebnisse im Zusammenhang stehen, übernimmt der Freistaat Sachsen – den betroffenen Bürgern entstehen keine Kosten;
6. der Sächsische Landtag wird spätestens zwei Monate nach Ablauf des Beprobungszeitraumes über die Ergebnisse der Analysen unterrichtet.

III. zu prüfen, welche Gesetzesänderungen auf welcher föderalen Ebene nötig sind, um Ausnahmegenehmigungen zu ermöglichen, wenn die Grundstückseigentümer folgende Kriterien erfüllen:

- sie betreiben eine Kleinkläranlage, die über keine biologische Behandlungsstufe verfügt,
- diese Kleinkläranlage halten die gem. Anhang I der AbwV, Punkt C Abs. 1 normierten Anforderungen von einem chemischen Sauerstoffbedarf von bis zu 150 mg/l und einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen von bis zu 40 mg/l ein,
- die betriebenen Kleinkläranlagen weisen keine erheblichen Mängel auf und
- die Einhaltung der o.g. Grenzwerte wird ggf. regelmäßig überprüft und der zuständigen unteren Wasserbehörde nachgewiesen.

IV. den Vollzug der Kleinkläranlagenverordnung bis zur Unterrichtung des Sächsischen Landtages über die Ergebnisse der Beprobung auszusetzen.

Begründung:

Seit Inkrafttreten der Kleinkläranlagenverordnung und der damit einhergehenden Pflicht zur Umrüstung auf vollbiologische Kleinkläranlagen, welche bis zum 31.12.2015 zu erfüllen war, weisen zunehmend mehr Grundstückseigentümer auf Probleme mit ihren Kleinkläranlagen hin (u.a. ständig überschrittene Grenzwerte, Verschlechterung der Qualität angrenzender Gewässer, Mehrkosten). Diese Wahrnehmung der Betroffenen deckt sich auch mit den offiziellen Zahlen: Im Jahre 2016 wurden den unteren Wasserbehörden etwa 80 erhebliche Mängel an Kleinkläranlagen angezeigt. Den häufigsten erheblichen Mangel (ca. 1/3 aller Anzeigen) stellt die fortwährende Grenzwertüberschreitung dar. Dem stehen einige Grundstückseigentümer gegenüber, die noch heute ihre alten 3-Kammergruben betreiben und mit diesen sogar die vorgeschriebenen CSB- und BSB-Grenzwerte einhalten können.

Zu I.:

Die Umrüstung auf Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe beruht auf der Umsetzung der sog. Wasserrahmenrichtlinie der EU aus dem Jahre 2000. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers flächendeckend zu steigern. 18 Jahre später ist es an der Zeit zu überprüfen, ob sich die Qualität der sächsischen Gewässer tatsächlich gebessert hat und inwiefern das auf die Umrüstung auf vollbiologische Kleinkläranlagen zurückzuführen ist.

Zu II.:

Um die Sinnhaftigkeit der Umrüstungspflicht auf den Prüfstand zu stellen, ist eine flächendeckende Beprobung durchzuführen, in der die Wirksamkeit derjenigen Kleinkläranlagen untersucht werden soll, die über keine biologische Reinigungsstufe verfügen.

Zu III.:

Sofern sich nach der Beprobung herausstellen sollte, dass die Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe gleich wirksam oder wirksamer sind als vollbiologische Kleinkläranlagen, so sind die betreffenden Grundstückseigentümer vor Verwaltungszwang zu schützen. Um dies rechtssicher zu gestalten, müssen die Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen zunächst dargestellt werden.

Zu IV.:

Bis dem Sächsischen Landtag die Bewertung der später vorliegenden Beprobungsergebnisse möglich ist, sind die Grundstückseigentümer, die bislang nicht auf eine vollbiologische Kleinkläranlage umgerüstet haben, vor Verwaltungszwangsmaßnahmen zu schützen.